

Besprechung / Comptes rendus

Populäre Irrtümer im Urheberrecht – Festschrift für RETO M. HILTY

MATHIS BERGER / SANDRO MACCIACCHINI (HG.)

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2008, VII + 117 Seiten, CHF 62.–, EUR 45.–,
ISBN 978-3-7255-5577-2

Als Festschrift für RETO M. HILTY firmiert diese Sammlung von sechs Aufsätzen zu Grundfragen des Urheberrechts. Über den Jubilar erfahren Leserinnen und Leser darin allerdings nur, dass er einen runden Geburtstag feiere. Kein Lebenslauf, keine Bibliografie, keine Würdigung, nichts. Es wird nicht einmal verraten, um welchen Geburtstag es sich denn handle. 60, 70, 75? Das dem Buch vorangestellte Foto eines jugendlich wirkenden Jubilars lässt vermuten, dass eher der 50. Geburtstag Anlass zur Festgabe ist.

Gemeinsames Band der Beiträge bildet die Anknüpfung an urheberrechtliche Grundaussagen, deren Richtigkeit nach Auffassung der Autoren zweifelhaft ist. So befasst sich MATHIS BERGER mit Art. 1 URG, wonach das Gesetz den Schutz der Urheber und Urheberinnen sowie der Berechtigten an verwandten Schutzrechten bezwecke. Diese Aussage beruht nach BERGER auf einer Vermengung von Regelungsgegenstand und Regelungszweck und entspreche nicht dem Inhalt des Gesetzes. Dessen Zweck sei nämlich der Interessenausgleich zwischen Werkschaffenden und Dritten in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke. SANDRO MACCIACCHINI bekräftigt seine bereits in sic! 2004, 351 f. vertretene Ansicht, dass es im Urheberrecht keinen Schutz von Doppelschöpfungen geben kann. Individualität der geistigen Schöpfung setze objektive Neuheit voraus, weshalb das Vorwissen der werkschaffenden Person irrelevant sei. Die Figur der «Doppelschöpfung» verkenne diesen Ausgangspunkt, was zur Folge habe, dass der Gebildete bestraft und der Ignorant belohnt werde.

ALEXANDER PEUKERT untersucht die in der Urheberrechtspolitik der EU regelmässig anzutreffende Aussage, dass ein möglichst hohes Schutzniveau des Urheberrechts Kreativität und dynamischen Wettbewerb fördere. Ohne diese Zielvorstellung als falsch zu denunzieren, weist PEUKERT auf relativierende Aspekte aus rechtlicher und ökonomischer Sicht hin. Der ungehinderte Zugriff auf bestehendes Wissen sei für eine offene Informationsgesellschaft und die Wettbewerbsordnung ebenso bedeutsam wie der auf Eigentumslogik basierende Schutz des Urheberrechts, weshalb ein ausgewogeneres, beide Interessen integrierendes Konzept angestrebt werden müsse.

FLORENT THOUVENIN befasst sich mit der bundesgerichtlichen Formel, wonach bei geringem schöpferischem Spielraum ein urheberrechtlicher Schutz schon bei einem geringen Grad selbständiger Tätigkeit gewährt werden könne. Nach THOUVENIN ist diese Formel Ausdruck der verfehlten Auffassung, dass die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes bei sämtlichen Werkgattungen gleich verstanden würden. Richtiger und sachgerechter wäre es, die Anforderung der Individualität nach Werkgattungen zu differenzieren.

CHRISTOPHE GEIGER kritisiert die Auffassung, wonach Schrankenbestimmungen im Urheberrecht restriktiv auszulegen seien. Schranken seien keine Ausnahmeregelungen, sondern Ausdruck eines Allgemeininteresses. Sie seien daher nicht restriktiv, sondern teleologisch auszulegen. ROLAND FISCHER schliesslich bestreitet die Sonderstellung der Zweckübertragungstheorie als Auslegungsregel im Urheberrecht. Für ihn handelt es sich einfach um einen Ausdruck des allgemeinen Auslegungsgrundsatzes von Treu und Glauben. Auf den Begriff der Zweckübertragungstheorie könne daher ebenso gut verzichtet werden.

Alle Beiträge begründen die vertretenen Auffassungen kenntnisreich und mit guten Argumenten. Aber sind die Gegenmeinungen wirklich einfach «Irrtümer»? Können diese urheberrechtlichen Grundaussagen, die nicht selten von unterschiedlichen rechtstheoretischen Ausgangspunkten ausgehen, wirk-

lich nach den Kriterien richtig oder falsch qualifiziert werden? Schon PEUKERT und GEIGER distanzieren sich in ihren Beiträgen deutlich von dieser Wertung. Und PEUKERT stellt zu Recht fest, dass von «populären» Auffassungen erst recht nicht die Rede sein könne (S. 40), weil kaum eine Rechtsansicht in diesem Fachgebiet über einen beschränkten Kreis von Fachleuten hinaus bekannt sei.

Ein irrtümlicher Titel also für eine Reihe lesens- und nachdenkenswerter Diskussionsbeiträge. Nach Meinung des Rezensenten auch eine wenig geeignete Publikationsform. Denn die Ausgestaltung als gebundene, trotz der unterschiedlichen Fragestellungen eine gewisse inhaltliche Geschlossenheit beanspruchende Festschrift lädt deutlich weniger zur Fortsetzung der Diskussion ein, als dies bei selbständigen Beiträgen in einer einschlägigen Fachzeitschrift der Fall wäre.

Dr. Willi Egloff, Rechtsanwalt, Bern